

# Ärztliche Bescheinigung

## Anlage zum Antrag auf Anerkennung von Schülerfahrkosten vom

Bitte unter Berücksichtigung der beigefügten Hinweise "Für den Antragsteller" und "Für den Arzt" ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen!

Das Dokument kann auch über das Schulsekretariat zugestellt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) ist der Nachweis, dass ein Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu führen, aus der Grund und Dauer der Behinderung sowie die zwingende Notwendigkeit der Benutzung eines Verkehrsmittels ersichtlich sind. In besonderen Zweifelsfällen kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens gefordert werden.

**Es wird gutachtlich festgestellt, dass für die/den genannte/n Schüler/in wegen der nachstehend angekreuzten Erkrankung die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unabweisbar erforderlich ist.**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
--------------	---------	---------------------------

Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist erforderlich für mindestens

Wochen   
  Monate   
  Im gesamten Schuljahr   

### Krankheitsgrund:

- Krampfleiden
- grobneurologische Störungen und Cerebralparesen
- Asthma bronchiale mit Atemnot bei geringster Belastung
- schwere Wirbelsäulenleiden mit röntgenologisch nachweisbaren Veränderungen
- schwere Poliofolgen
- florider Perthes oder nach Defektheilung
- Zustand nach Hüftgelenkluxation bis 3 Jahre nach erfolgreicher Behandlung
- Klumpfüße oder andere Fußdeformitäten
- florider Scheuermann
- schwere Fehlstellung nach Frakturen
- Conterganschäden

Weitere schwerwiegende Krankheitsgründe

Angefordert werden können vom Schul- oder Amtsarzt Befundunterlagen wie Krankenhausentlassungsberichte, sonstige Befunde, nämlich:

**Diese Bescheinigung gilt längstens für ein Schuljahr.**

Ort, Datum	Stempel	Unterschrift Ärztin/Arzt
------------	---------	--------------------------

SchfkVO = Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) vom 16. April 2005 (SGV. NRW. 420) in der zurzeit geltenden Fassung

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions  
Artikel-Nr. 020330-HFa  
E-Mail: info@form-solutions.de  
www.form-solutions.de





## Für den Antragsteller

### Hinweis für den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die nachfolgend erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (= Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 SchfkVO.

Nach § 6 Abs. 2 SchfkVO entstehen unabhängig von der Länge des Schulweges Fahrkosten auch dann notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Diese Gründe liegen außerhalb der ärztlichen Beurteilung. In diesen Fällen entscheidet der Schulträger im Rahmen der Vorschriften über Art und Umfang der Schülerbeförderung.



## Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 SchfkVO hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen **nicht** die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme:

Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,  
Angina,  
Infekte der oberen Luftwege,  
Mittelohrkatarrh,  
Sinusitis u.a.

Anaemie,  
Hypertonie,  
Hypotonie,  
Kreislaufregulationsstörungen,  
Blutdruckschwankungen,  
vasomotorische Kopfschmerzen,  
Hemikranie u.a.

Harnwegsinfekt, Nierenentzündung,

Knickplattfüße ohne Kontrakturen,  
statische Beschwerden,  
Haltungsschwäche,  
herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.  
bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz,

Taubheit auf einem Ohr,  
Sehverminderung,  
Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.

Schilddrüsenerkrankung,  
Diabetes mellitus,

Zustand nach psychischem Schock,  
Angstneurose,  
psychovegetatives Syndrom u.a.

**Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichts der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.**

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Amtsarztes angefordert werden.

#### Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb des Online-Formulars

Sie haben sich für den elektronischen Weg der Kommunikation mit dem Kreis Herford entschieden. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben. Nähere Informationen zum Datenschutz, Ihren Ansprechpartner sowie Informationen zur Verarbeitung gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter der Datenschutzerklärung.

- Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.